

Landgericht München I

Az.: 12 O 6239/22



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand Frau [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

Sixt GmbH & Co. Autovermietung KG, vertreten durch d. persönlich haftende Gesellschafterin Sixt Verwaltungs-GmbH, diese vertr. d. d. Geschäftsführer, die Herren [REDACTED]
[REDACTED], Zugsitzstraße 1, 82049 Pullach
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 12. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 14.12.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO folgendes

Anerkenntnisurteil

(abgekürzt nach § 313b Abs.1 ZPO)

- I. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Vermietbedingungen SIXT share zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

1. Gibt der Mieter das Fahrzeug – auch unverschuldet – nach Ablauf der maximalen Mietzeit (s. A Abs. 1) nicht zurück, ist Sixt berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung pro Tag eine Nutzungsentschädigung in Höhe des für das genutzte Fahrzeug geltenden Tagespreises zzgl. Einem Tarifaufschlag in Höhe von 25 % zu verlangen.
 2. Die Vorabinformation zum Einzug der SEPA-Lastschrift wird dem Mieter mindestens einen Tag vor Fälligkeit per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse gesendet.
 3. SERVICEGEBÜHREN
Weitergabe Zugangsdaten 150 €
 4. SERVICEGEBÜHREN
Unerlaubtes Fahren in ein anderes Anmietland***** 250 €
 5. SERVICEGEBÜHREN
Unerlaubte Fahrzeugrückgabe in einem anderen Anmietland ab 250 €
 6. SERVICEGEBÜHREN
Unerlaubtes Fahren eines anderen Fahrers 150 €
 7. SERVICEGEBÜHREN
Verlust/Beschädigung Fahrzeugschlüssel ab 298 €
 8. SERVICEGEBÜHREN
Verlust Ladekabel 500 €
 9. SERVICEGEBÜHREN
Sonderreinigung (z.B. wegen starker Verschmutzung, Rauchen etc.) nach Aufwand, mind. 25 €
 10. SERVICEGEBÜHREN
Bearbeitung Fahrzeugschäden 10 % Nettoschadensbetrag, max. 50 €
 11. SERVICEGEBÜHREN
Technikereinsatz am Fahrzeug wegen Kundenverschulden (z.B. bei Falschparken) 65 €
 12. SERVICEGEBÜHREN
1. Mahngebühr 5 €
 13. SERVICEGEBÜHREN
2. Mahngebühr 15 €
- II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu

- 6 Monaten angedroht.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. hieraus seit 29.06.2022 zu bezahlen.
- IV. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- VI. Der Streitwert wird auf 32.500,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

██████████

Richterin
am Landgericht

██████████

Richterin
am Landgericht

██████████

Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 19.12.2022

██████████ Ang
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle